

## **BLVN Aktuell**

Informationen für unsere Mitglieder

---

Nr. 5

Dezember 2011

### **1. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)**

Bisher war die Beihilfe für uns in Niedersachsen an das Bundesrecht angepasst. Im Zuge der Föderalisierung des Beamtenrechts hat die Landesregierung aufgrund des § 80 Abs. 6 des ebenfalls neuen Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25.03.2009 eine eigene Niedersächsische Beihilfeverordnung vom 07.11.2011 verordnet. Diese tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die neue Beihilfeverordnung ist abgedruckt im **Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 10.11.2011, Seite 372**. Die einschließlich der Anlagen 40-seitige Verordnung kann eingesehen und heruntergeladen werden unter [www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl) . Dann GVBl. 26/2011 aufrufen.

### **2. Beamtenversorgungsgesetz**

Neben Beamtengesetz und Beihilfeverordnung ist auch die Versorgung der Beamten als eigenständiges niedersächsisches Recht geregelt worden. Der Niedersächsische Landtag hat das Beamtenversorgungsgesetz vom 17.11.2011 in der Gültigkeit vom 01.12.2011 beschlossen. Abgedruckt ist dieses Gesetz im **Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28 in 2011, Seite 422**. Eingesehen und heruntergeladen werden kann das Gesetz unter [www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl) . Dann GVBl. 28/2011 aufrufen.

Der Niedersächsische Beamtenbund hat dazu eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Versorgungsrecht zusammengestellt. Diese Übersicht kann eingesehen werden unter [www.nbb.dbb.de](http://www.nbb.dbb.de) , dann „Leitseite“, unter „Niedersächsisches Beamtengesetz“ dann „Hier“ anklicken, dort findet man eine Zusammenstellung der „Wesentlichen Änderungen im Niedersächsischen Beamtengesetz NBG und durch das eigenständige Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)“. Dort wird auf folgende Punkte eingegangen:

- Regelaltersgrenze
  - Ruhestand auf Antrag
  - Hinausschieben des Ruhestandes
  - Altersteilzeit
  - Versorgungsabschläge ( auch bei Schwerbehinderung )
- Für vorhandene Versorgungsempfänger ergeben sich keine Veränderungen.

Eine sehr ausführliche Darstellung der Veränderungen im neuen NbeamtVG findet sich auch bei [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de) , dann „LBV(Bezüge und Versorgung)“ und „LBV-Aktuell“ vom 06.12.2011 aufrufen!

### 3. Besoldung 2012

#### Besoldungstabellen Niedersachsen

Gültig ab 01.01.2012

Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1676,00	1715,54	1755,10	1794,64	1834,17	1873,75	1913,30					
A 3	1744,30	1786,38	1828,46	1870,52	1912,62	1954,71	1996,78					
A 4	1783,03	1832,60	1882,12	1931,67	1981,21	2030,77	2080,27					
A 5	1797,14	1860,57	1909,86	1959,14	2008,44	2057,73	2107,01	2156,31				
A 6	1838,78	1892,91	1947,03	2001,14	2055,24	2109,37	2163,50	2217,62	2271,72			
A 7	1917,89	1966,53	2034,63	2102,73	2170,82	2238,92	2307,03	2355,66	2404,28	2452,95		
A 8		2035,63	2093,81	2181,08	2268,35	2355,62	2442,90	2501,08	2559,24	2617,43	2675,60	
A 9		2166,26	2223,52	2316,65	2409,78	2502,93	2596,07	2660,08	2724,14	2788,15	2852,18	
A 10		2331,18	2410,73	2530,05	2649,40	2768,73	2888,06	2967,62	3047,17	3126,70	3206,26	
A 11			2681,35	2803,61	2925,88	3048,17	3170,44	3251,97	3333,48	3415,02	3496,52	3578,03
A 12			2880,76	3026,55	3172,30	3318,11	3463,89	3561,07	3658,24	3755,44	3852,63	3949,82
A 13			3237,69	3395,12	3552,55	3709,97	3867,37	3972,33	4077,28	4182,23	4287,19	4392,14
A 14			3368,11	3572,27	3776,40	3980,53	4184,67	4320,77	4456,86	4592,94	4729,05	4865,15
A 15						4373,47	4597,91	4777,47	4957,01	5136,57	5316,13	5495,67
A 16						4826,33	5085,88	5293,56	5501,24	5708,89	5916,55	6124,20

Besoldungsordnung B	
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)	
Besoldungsgruppe	
B 1	5495,67
B 2	6386,94
B 3	6764,23
B 4	7159,44
B 5	7612,82
B 6	8040,96
B 7	8457,45
B 8	8891,52
B 9	9337,50
B 10	10994,64

Besoldungsordnung C - Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)															
Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3027,81	3132,76	3237,69	3342,64	3447,61	3552,55	3657,49	3762,44	3867,37	3972,33	4077,28	4182,23	4287,19	4392,14	
C 2	3034,33	3201,60	3368,86	3536,14	3703,36	3870,62	4037,88	4205,13	4372,38	4539,63	4706,87	4874,13	5041,37	5208,64	5375,90
C 3	3337,43	3526,80	3716,19	3905,58	4094,95	4284,34	4473,69	4663,08	4852,46	5041,84	5231,20	5420,58	5609,95	5799,33	5988,71
C 4	4229,00	4419,36	4609,73	4800,11	4990,49	5180,85	5371,22	5561,58	5751,95	5942,32	6132,70	6323,07	6513,45	6703,81	6894,18

Besoldungsordnung R - Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3474,20	3631,62	3714,50	3928,28	4142,05	4355,84	4569,62	4783,41	4997,18	5210,98	5424,74	5638,54
R 2			4226,25	4440,03	4653,81	4867,59	5081,38	5295,14	5508,93	5722,69	5936,48	6150,24
R 3	6764,23											
R 4	7159,44											
R 5	7612,82											
R 6	8040,96											
R 7	8457,45											
R 8	8891,52											

Besoldungsordnung W	
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)	
W 1	3819,99
W 2	4356,20
W 3	5283,84

Allgemeine Stellenzulage	
Nach Vorbemerkungen Nr. 27 BBesO A und B/Nr. 2b BBesO C - außer Sondergruppen -	
- für Beamte des mittleren Dienstes in Bes. Gr. A 5 - A 8	18,19 Euro
- für übrige Beamte des mittleren Dienstes	71,16 Euro
- für Beamte des gehobenen u. höheren Dienstes bis Bes. Gr. A 13 sowie Beamte in Bes. Gr. C 1	79,09 Euro

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,34	211,33
übrige Besoldungsgruppen	116,92	216,91
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,99 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 256,05 Euro.		
<b>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5</b>		
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.		
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag Euro
A 2 bis A 4	814,87
A 5 bis A 8	935,53
A 9 bis A 11	989,48
A 12	1129,14
A 13	1160,91
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1195,81

#### **4. Reisekosten bei Klassenfahrten**

Klassenfahrten werden wegen nicht ausreichender Schulbudgets häufig nur dann genehmigt, wenn die Lehrkräfte auf Erstattung ihrer Reisekosten verzichten. So sieht es auch in Niedersachsen der Erlass „Schulfahrten“ (RdErl. d. MK v. 10.1.2006 - 35 - 82 021 (SVBl. S.38), geändert durch RdErl. vom 1.8.2008 (SVBl. 8/2008 S.245) – VORIS 22410) vor. Andererseits werden Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten. In diesem Widerspruch sah kürzlich das Landesarbeitsgericht Hamm eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und sprach der Lehrerin einer Gesamtschule nachträglich die Reisekostenerstattung zu, obwohl sie zuvor schriftlich auf die Erstattung verzichtet hatte. Während die erste Instanz, das Arbeitsgericht Münster, noch der Argumentation des Landes folgte und die Klage abwies, hatte die Berufung der Klägerin beim LAG Hamm Erfolg. In Ihrer Pressemitteilung zu dem Fall sagte das LAG Hamm, dass Klassenfahrt keine Privatangelegenheit sei. Die Verzichtserklärung sei „unter Verletzung der dem Bediensteten geschuldeten Fürsorgepflicht erwirkt worden ist und damit treuwidrig.“ Weiter heißt es dort: „Da Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer nach der allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten sind, widerspricht es der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht in besonderem Maße, wenn die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer vor die Alternative gestellt werden, entweder auf die Reisekostenansprüche zu verzichten oder ihre Klasse im Stich zu lassen.“

Das Gericht hat die Revision beim Bundesarbeitsgericht zugelassen. Ob das Land NRW in die nächste Instanz gehen wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Nachzulesen ist die Presseerklärung auf der Internetseite des LAG Hamm:

[http://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse\\_weitere/PresseLArbGs/02\\_03\\_2011/index.php](http://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseLArbGs/02_03_2011/index.php)

Da die Rechtslage in Niedersachsen derjenigen in NRW sehr ähnlich ist, sind die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den unfreiwilligen Reisekostenverzicht auch in Niedersachsen durchaus vielversprechend.

Aktenzeichen: LAG Hamm 11 Sa 1852/10 vom 03.02.2011 (Bernd Tollmann)

#### **5. Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse - Bundesrat stimmt Anerkennungs-gesetz zu**

Der Bundesrat hat dem vom Bundestag Ende September verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zugestimmt. Durch die Neuregelung von über 60 Gesetzen und Verordnungen, die zum 1. März 2012 in Kraft treten soll, stehen Anerkennungssuchenden, Arbeitgebern und Betrieben nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung. Durch das neue Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird für die rd. 350 Ausbildungsberufe im dualen Ausbildungssystem erstmals ein Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsabschlüsse mit den deutschen Abschlüssen geschaffen.

Weitere Informationen: [www.bmbf.de/de/15644.php](http://www.bmbf.de/de/15644.php).

## **6. BMBF / BMWi Informationskampagne „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) haben die Informationsoffensive „Berufliche Bildung – Praktisch unschlagbar“ gestartet. Ziel ist es, die hohe Attraktivität der dualen Ausbildung und die vielfältigen Chancen beruflicher Weiterbildung einer breiteren Öffentlichkeit deutlich zu machen. Nur mit ausreichenden und qualifizierten Fachkräften kann unsere Wirtschaft wettbewerbsfähig bleiben und ihr hohes Wachstums- und Beschäftigungsniveau auch in Zukunft halten. Das erfordert unter anderem die Sicherung unseres Fachkräftebedarfs. Die gemeinsame Informationsoffensive „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“ kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Sie unterstreicht die Bedeutung der dualen Berufsbildung für die Fachkräftesicherung. Zu den Maßnahmen der Offensive gehören unter anderem die Einrichtung der Webseite [www.praktisch-unschlagbar.de](http://www.praktisch-unschlagbar.de), eine bundesweite Plakat- und Anzeigenwerbung, Publikationen und Fachveranstaltungen zur beruflichen Bildung und die gezielte Nutzung sozialer Medien.

## **7. Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche im Bereich Küche**

53 Ausbildungsregelungen haben sich im Laufe der Zeit für die Ausbildung behinderter Menschen zum „Beikoch“ / zur „Beiköchin“ entwickelt. Mit der jetzt entwickelten Empfehlung für eine Ausbildungsregelung zum „Fachpraktiker Küche (Beikoch)“ / zur „Fachpraktikerin Küche (Beiköchin)“ wird eine bundesweit einheitliche Grundlage für diese Ausbildung geschaffen. Berufsspezifische Musterregelungen wurden bislang für die Bereiche Metallbau, Holzverarbeitung, Hauswirtschaft, Verkauf und Bürokommunikation entwickelt.

Weitere Informationen: [www.bibb.de/de/32327.htm](http://www.bibb.de/de/32327.htm)

## **8. „Erasmus für alle“ soll die europäische Bildungszusammenarbeit optimieren**

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag für „Erasmus für alle“, das neue EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport vorgelegt. Mit den darin vorgesehenen Stipendien könnten bis zu 5 Mio. Menschen – fast doppelt so viele wie bisher – einen Teil ihres Bildungswegs im Ausland absolvieren, darunter fast 3 Mio. Lernende in der Berufs- und Hochschulbildung. Das auf 7 Jahre angelegte Programm mit einem Gesamtbudget von 19 Mrd. Euro soll im Jahr 2014 anlaufen. Es würde alle derzeitigen EU-Programme für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport auf europäischer und internationaler Ebene in sich vereinen.

Weitere Information unter:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1398&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>